

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 10. Juli 2025	Nr. 110
------	----------------------------	---------

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung  
in Kindertageseinrichtungen (hier: Förderung von Funktionsstellen:  
„zusätzliche Fachkraft und Fachberatung für Sprachförderung und -bildung“)  
im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität  
und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der  
Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz -  
KiQuTG)  
(Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 6 Förderung der  
sprachlichen Bildung)**

Vom 2. Mai 2025

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung**

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und am 5. Mai 2023 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über die Senatorin für Kinder und Bildung entsprechend den vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft am 21. Februar 2025 bewilligten Finanzbedarfen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Förderung der sprachlichen Bildung in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuschüsse und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Die Zuschuss- und Zuweisungsempfänger erhalten zweckgebundene Mittel für zusätzliche Funktionsstellen zur Förderung der sprachlichen Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie für die Bereitstellung einer begleitenden Verbundstruktur in Form von Fachberatungen. Die Mittel sind für Einrichtungen mit besonderen Bedarfen im Bereich der Sprachförderung und Sprachbildung einzusetzen.

Diese Funktionsstellen sind in den Kindertageseinrichtungen oder beim öffentlichen Jugendhilfeträger einzurichten, der den zielgerichteten Einsatz

der Fachkräfte trägerübergreifend in den geförderten Kindertageseinrichtungen sicherstellt.

Die Verbundstruktur wird über Fachberatungen sichergestellt, die die Funktionsstellen bzw. die Einrichtungen qualifizieren und begleiten.

- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannte Dienststelle entscheidet auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.
- 1.4. Die für die Freie Hansestadt Bremen verfügbaren Geldmittel nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 KiQuTG werden auf die Stadtgemeinden anteilig im Verhältnis 82 % für die Stadtgemeinde Bremen und 18 % für die Stadtgemeinde Bremerhaven aufgeteilt.

## **2. Zuschuss- und Zuweisungsempfänger**

Zuschuss- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie weiterleiten an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie die im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Kindertagesförderung tätigen Eigenbetriebe und Gesellschaften (Letztempfänger) weiterleiten. Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

## **3. Voraussetzungen für die Bewilligung**

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 22a und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des § 10 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) entsprechen.
- 3.2. Die in Nummer 2 genannten Zuwendungsempfänger können gefördert werden, wenn sie
  - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkannt sind (ausgenommen: Stadtgemeinde Bremerhaven),
  - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,

- c) die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können.

3.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1.2 benannten Zweck erfüllen. Näheres regeln die Stadtgemeinden.

#### **5. Verfahren**

5.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde gegenüber den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die Senatorin für Kinder und Bildung als Jugendamt Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven gegenüber den in Nummer 2 genannten Trägern und Zuweisungsempfängern.

5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.

5.3. Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis**

a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Listen über die durchgeführten Maßnahmen und die geförderten Träger, Funktionsstellen in Einrichtungen sowie Fachberatungen vorzulegen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzahlen.

**7.      Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bremen, 2. Mai 2025

Die Senatorin für Kinder und Bildung